

Grundsatzbeschluss des Schulausschusses des Rates der Stadt Lohmar vom 07.06.2001 über die Zuschussung von Schulveranstaltungen

1. Die Stadt Lohmar gewährt den städtischen Schulen sowie der Sonderschule der Stadt Sankt Augustin Zuschüsse für Schulveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Budget). Die städtischen Schulen entscheiden über die Höhe des Zuschusses und die Prioritäten im Rahmen des Grundsatzbeschlusses des Schulausschusses eigenverantwortlich. Der Zuschuss wird vom Schulamt der Stadt auf ein von der Schule anzugebendes Konto überwiesen. Die Schulleitung ist für eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses verantwortlich.
2. Für Schulfahrten (Schulveranstaltungen), die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, kann ein Zuschuss in Höhe von 1,30 Euro pro Tag und Schüler gewährt werden. Für Schüler aus der Stadt Lohmar, die die Sonderschule der Stadt Sankt Augustin besuchen, kann ebenfalls ein Zuschuss auf Antrag der Schulleitung von 1,30 Euro pro Schüler und Tag gewährt werden.
3. Abschlussfahrten der Klassen 10 der Gemeinschaftshauptschule und der Realschule Lohmar sowie der Oberstufe des Gymnasiums Lohmar können jeweils mit einem Betrag bis zu 2,80 Euro pro Tag und Schüler bezuschusst werden.
4. Abschlussfeiern der Klassen 10 der Gemeinschaftshauptschule und der Realschule Lohmar sowie der Oberstufe des Gymnasiums Lohmar können mit einem einmaligen Betrag bis zu 3,10 Euro pro Schüler bezuschusst werden.
5. Für schulpartnerschaftliche Austauschmaßnahmen, die durch Zertifikat der Schulaufsicht anerkannt sind, können Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 17,90 Euro pro Teilnehmer gewährt werden. Für einen Gegenbesuch von Schülern der entsprechenden ausländischen Schulen im Rahmen der Austauschmaßnahme erhalten die weiterführenden Schulen pro Schüler einen Betrag in Höhe von bis zu 5,10 Euro pro Aufenthaltstag. Die Zuschussdauer des Besuches wird auf sechs Tage beschränkt. Dieser Betrag ist zur Weitergabe an Gastfamilien oder für direkte Aufwendungen der Schulen (Eintrittspreise, Fahrtkosten, Verköstigung etc.) gedacht.
6. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuschussung besteht nicht. Eine Doppelförderung aus Haushaltsmitteln der Stadt Lohmar, z.B. aus Titeln "Schulveranstaltungen" und "Partnerschaftspflege einschließlich Jugendaustausch" bzw. "Zuschüsse für Partnerschaftspflege", ist ausgeschlossen.
7. Für Schulveranstaltungen "besonderer Art", die **pädagogisch empfohlen werden**, insbesondere Theater- oder Filmaufführungen, Begegnungsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Berufs- und Weiterbildung und zur Gesundheitsvorsorge), können im Einvernehmen mit dem Schulamt Zuschüsse gewährt werden.

Der Grundsatzbeschluss tritt am 01.01.2002 in Kraft. gleichzeitig tritt der Grundsatzbeschluss vom 10.09.1996 außer Kraft.